

(Ausnahmsverfügungen des Verwaltungsgerichtshofes.)
Anlässlich einer von der französischen Firma „Société anonyme de la distillerie de la liqueur Benedictine“ eingebrachten Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung nachstehenden Beschluß gefaßt: „Die Angehörigen der feindlichen Staaten können während der Kriegsbauer hiergerichts eine Beschwerde nur dann ergreifen, wenn sie im Sinne des § 33 a. b. G. B. („Den Fremden kommen gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingeborenen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingeborenen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländischen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle“) nachweisen, daß ihr Staat die formelle Reziprozität übt. Die Beschwerden, denen ein solcher Nachweis nicht beigegeben wird, sind nach § 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes zur Ergänzung zurückzustellen.“